



Satzung

Tennis-Club Driedorf

§ 1

(Name und Sitz)

Auf Grund der konstituierenden Sitzung vom 18. April 1974 sowie des Gründungsprotokolls vom gleichen Tage wurde dem Verein der Name „Tennis-Club Driedorf“ gegeben. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Driedorf, Ortsteil Driedorf.

§ 2

(Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissportes und verwandter Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage, Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/Innen – insbesondere im Jugendbereich.

§ 3

(Ziele)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

(Verwendung der Mittel)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



§ 6 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine eventuelle Spielberechtigung regelt die Spielordnung.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder volles Stimmrecht. Ab dem, auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr werden diese Mitglieder automatisch als aktive Mitglieder geführt.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Beitrittserklärung ist unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sowie sonstiger Kosten dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet und die Beitrittserklärung zu unterzeichnen hat.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) den Tod des Mitglieds,
- (2) durch den Austritt.
Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12) erfolgen.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den



Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 9

(Beiträge, Arbeits- und Dienstpflichten)

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung, der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge und Umlagen verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen, deren Art und Umfang von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und spätestens zum 30.04. eines Jahres fällig.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser unterschieden werden.
Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

(Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11

(Vorstand)

- (1) Dem Vorstand (w/m) gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) Schriftführer



- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wie folgt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - a) Erster Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart und ein Kassenprüfer werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
 - b) Zweiter Vorsitzender, Jugendwart, Schriftführer und ein weiterer Kassenprüfer werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes und dessen evtl. Abberufung vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12

(Ausgaben des Vorstandes)

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Er übe alle anderen, ihm durch Satz oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus.
- (3) Der Vorstand hat über die erforderlichen Geldmittel zur Finanzierung des sportlichen Betriebes uneingeschränktes Verfügungsrecht, in allen sonstigen Angelegenheiten bis zu 20% des jeweiligen Kassenbestandes.
- (4) Die Spiel- und Platzordnung wird gesondert von der Satzung durch den Vorstand aufgestellt. Ihre genaue Beachtung ist Pflicht eines jeden Vereinsmitglieds.
- (5) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ergänzend Mitglieder heranziehen.

§ 13

(Vorstandssitzungen)

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung sind zulässig.

§ 14

(Ausscheiden aus dem Vorstand)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederver-



sammlung ein Ersatzmitglied.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist dieser durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen. Hierzu ist die Mitgliederversammlung binnen 4 Monate nach Ausscheiden einzuberufen.

Bis zur Neuwahl ist der beibleibende Vorsitzende entgegen § 12 Abs. 1 der Satzung allein vertretungsberechtigt.

§ 15

(Einberufung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf oder schriftlicher Einladung an die Mitglieder, oder durch E-Mails an die dem Verein bekannt-gegebene E-Mail Adressen der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Dabei sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens 20% der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand fordern.

§ 16

(Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Bestellung
- b) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
- c) die Wahl von Ausschüssen und deren Aufgaben,
- d) die Festsetzung des Aufnahmegeldes, der Beiträge und Umlagen,
- e) die Entlastungserteilung an den Vorstand,
- f) die Wahl von Kassenprüfern,
- g) die Festsetzung der Befugnisse des Vorstandes, soweit darüber nicht satzungsgemäß bestimmt ist,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie
- i) die Auflösung des Vereins.

Schließlich hat die Mitgliederversammlung alle von ihr durch Satzung oder Gesetz gegebene Befugnisse.

§ 17

(Versammlungsleitung)



Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 18

(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund bedarf es einer Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Sind diese nicht erschienen, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Jedoch können die erschienenen Mitglieder beschließen, daß eine solche erneute Mitgliederversammlung unter Verzicht auf eine Einberufungsfrist und alle Formalitäten im sofortigen Anschluß an die erste Versammlung stattfindet. In diesem Fall ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung hingegen bedarf in jedem Fall der erneuten form- und fristgerechten Einberufung der Mitgliederversammlung und sodann einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Wahl des Vorstandes oder dessen vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung erfolgen.

Auf einstimmigen Antrag kann in allen Fällen von geheimer Abstimmung abgesehen werden.

§ 19

(Niederschrift)

Beschlüsse werden in Niederschriften festgehalten und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 20

(Auflösung)

Der Verein kann gemäß § 18 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Driedorf, die es alsbald ausschließlich und unmittelbar wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung, also der Förderung des Tennissports oder verwandter Sportarten zuzuführen hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Driedorf, den 16.03.2013

Der Vorstand.